



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	28.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gemeinnützige Arbeit in Köln

Mit Datum vom 26.01.2011 stellt die Fraktion pro Köln e.V. folgende Anfrage:

Im vergangenen Jahr haben in NRW so viele Straftäter wie noch nie zuvor einen Haftantritt durch gemeinnützige Arbeit vermieden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele Straftäter waren im vergangenen Jahr in der Stadt Köln von dieser Regelung betroffen?
- 2) Welche Straftaten haben diese Straftäter begangen und wie lange wären die Haftstrafen gewesen?
- 3) Wie hoch ist der "Umrechnungskurs" zwischen zu verbüßender Strafe und zu leistender Arbeit?
- 4) Unter dem Aspekt der Resozialisierung stellt sich die Frage nach der Rückfallquote. Können Aussagen darüber gemacht werden,
 - a) wie hoch diese ist und
 - b) ob sie höher oder niedriger gewesen ist als bei Straftätern, die ihre Gefängnisstrafe verbüßt haben?

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Die Anfrage betrifft das Thema Strafvollzug. Zuständig ist hierfür das Justizministerium NRW mit seinen nachgeordneten Behörden. Der Stadt Köln liegen entsprechend keine Statistiken zu dem Thema vor. Die Verwaltung hat die Staatsanwaltschaft Köln um Stellungnahme gebeten. Die Staatsanwaltschaft konnte hierzu Zahlen nicht vorlegen.

Bei der Anfrage geht es um das Thema der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Ausgangspunkt ist, dass ein Angeklagter im Strafprozess zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Wenn der Betroffene die Geldstrafe nicht begleichen kann, tritt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, die sog. Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei entspricht ein Tagessatz einer Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe, § 43 Strafgesetzbuch.

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen parallel ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, § 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EG StGB). Das Justizministerium NRW hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, zuletzt durch den Erlass der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 07.12.2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW - Nr. 36 vom 21.12.2010, S. 663 f.

Zu Frage 1:

Dies betrifft Statistiken, die wie dargelegt der Stadtverwaltung nicht vorliegen.

Zu Frage 2:

Klarzustellen ist, dass die Betroffenen gerade nicht zu Haftstrafen, sondern zu Geldstrafen verurteilt wurden. Angaben über Deliktsarten und Anzahl der zugrunde liegenden Tagessätze der Geldstrafe liegen der Stadtverwaltung nicht vor.

Zu Frage 3:

Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten, § 7 Abs. 1 der vg. Verordnung. Freie Arbeit im Sinne der Verordnung ist gemeinnützige oder vergleichbare unentgeltliche Tätigkeit, § 1 Abs. 2 der vg. Verordnung.

Zu Frage 4:

Auch hier ist klarzustellen, dass die Betroffenen nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Die angefragten Zahlen liegen der Stadtverwaltung nicht vor.

gez. Kahlen